

66/2019-4
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erlässt folgende

Verordnung

über die Vertretung der Bürgermeisterin im Falle Verhinderung gemäß § 21 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973

1 §

Gemäß § 27 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird die Bürgermeisterin im Falle ihrer Verhinderung durch den Vizebürgermeister vertreten. Sind mehrere Vizebürgermeister gewählt, so vertreten sie den Bürgermeister in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 2

Sollten sowohl die Bürgermeisterin als auch alle nach § 1 dieser Verordnung in Betracht kommenden Vertreter verhindert sein, werden folgende geschäftsführende Gemeinderäte entsprechend der nachfolgenden Reihung zur Vertretung der Bürgermeisterin bestimmt:

1. GGR Josef Dürauer
2. GGR Heidemarie Kroker

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nach § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Verordnungen (66/2019-1) über die Vertretung der Bürgermeisterin außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.02.2020
Abzunehmen am: 11.03.2020
Abgenommen am: _____

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at